

## **Bündnis 90/Die Grünen**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

In dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

des Bezirksverbandes [...], vertreten durch [...], [...], [...],

Antragstellers,

g e g e n

den Landesverband [...], vertreten durch den Landesvorstandssprecher [...], [...], [...],

Antragsgegner,

Beigeladener:

der Kreisverband [...], vertreten durch die SprecherInnen seines Vorstands [...] und [...], [...], [...],

**Az.: BSchG GRUENE 00-11.**

Das Bundesschiedsgericht hat ohne mündliche Verhandlung am 24. August 2000 durch den Vorsitzenden Müller-Gazurek beschlossen:

**Es wird festgestellt, dass die Entscheidung des ehemaligen Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts [...] vom 13. August 2000 nichtig ist. Das Verfahren wird, soweit der Beigeladene betroffen wird, an das Kreisschiedsgericht [...] verwiesen.**

## Gründe

### I.

Der Antragsteller focht einen Beschluß des Landesparteitages [...] vom 18.6.2000 an (Änderung der Landessatzung) und beantragte sodann, dem Beigeladenen im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, einen Beschluß auf der Grundlage der geänderten Satzung zu fassen.

Der Vorsitzende des am 18. Mai 1998 für zwei Jahre gewählten LSchG [...], [...], erließ am 13. August 2000 die beantragte einstweilige Anordnung gegen Antragsgegner und Beigeladenen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Beigeladenen vom 23. August 2000.

### II.

Der Antrag ist statthaft, da eine Entscheidung angefochten wird, die als die eines LSchG bezeichnet wird und im übrigen zulässig.

Er ist auch im Sinne der Feststellung der Nichtigkeit begründet, da der ehemalige LSchG-Vorsitzende [...] nicht mehr befugt war und ist, als LSchG tätig zu werden. Da insoweit kein Beschluß des LSchG besteht, konnte dieser allerdings auch nicht wirksam angefochten werden, sondern es konnte lediglich die Nichtigkeit festgestellt werden:

Nach § 11 Abs. 3 der Landessatzung [...] (LS) beträgt die Amtszeit des Landesschiedsgerichts zwei Jahre. Die Amtszeit des am 18. Mai 1998 gewählten LSchG endete damit durch Zeitablauf am 17. Mai 2000. Eine Bestimmung, dass im Falle des Ablaufs der Amtszeit ohne stattgehabte Neuwahl das alte LSchG weiter amtiert, enthält die Satzung nicht. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine derartige Regelung, ohne in der Satzung ausdrücklich verankert worden zu sein, vom Satzungsgeber gewollt war. Dagegen spricht zum einen, dass derartige Regelungen in vielen Satzungen und Gesetzen enthalten sind, also allgemein für notwendig erachtet werden, um die erwünschte Amtsverlängerung zu erreichen und

zum anderen, dass der LV [...] das Problem der nicht ordentlichen Besetzung des LSchG in § 4 der Landesschiedsordnung [...] (LSchO) gesehen, sich aber für eine andere Lösung entschieden hat.

In Anbetracht dessen, dass im [...] bereits durch Amtszeitablauf kein ordentliches LSchG mehr besteht, kann dahingestellt bleiben, ob die Darlegungen des Vorsitzenden des LSchG und des LandesGeschF vom 8. Oktober 1999 – von deren Richtigkeit des BSchG zunächst auszugehen gehalten ist- zutreffend sind oder nicht.

Als Ergebnis bleibt also festzustellen, dass ein LSchG [...] (spätestens) seit 18. Mai 2000 nicht mehr besteht.

Für das Verfahren gegen den Beigeladenen ist darüberhinaus keine erstinstanzliche Zuständigkeit des LSchG erkennbar, insoweit ist vielmehr das KSchG [...] zuständig, das über den Fall zu entscheiden haben wird.

Für das Verfahren gegen den Antragsgegner wird auf die ständige Rechtsprechung des BSchG hingewiesen, wonach bei Beschlußanfechtungsverfahren das Parteiorgan passiv legitimiert ist, dessen Beschluß angefochten wird (hier also der Landesparteitag) und dass insoweit auf Antrag ein anderes LSchG zu bestimmen sein wird.